



**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

Verteilung
ALLGEMEIN

CRC/C/15/Add.43
27. November 1995

Deutsch
Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

Zehnte Tagung

BEHANDLUNG DER STAATENBERICHTE,
VORGELEGT NACH ARTIKEL 44 DES ÜBEREINKOMMENS

Abschließende Bemerkungen des Ausschusses
für die Rechte des Kindes: Deutschland

1. Der Ausschuss behandelte den Erstbericht Deutschlands (CRC/C/11/Add.5) auf seiner 243. bis 245. Sitzung (CRC/C/SR.243-245) am 6. und 7. November 1995 und verabschiedete[■] die folgenden abschließenden Bemerkungen:

A. Einführung

2. Der Ausschuss stellt fest, dass der von dem Vertragsstaat vorgelegte Bericht den gesetzlichen Rahmen für die Durchführung des Übereinkommens umfassend erläuterte, dass er jedoch nicht genügend Informationen über die tatsächliche Umsetzung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens im ganzen Land enthielt. Der Ausschuss bringt daher seine Genugtuung zum Ausdruck darüber, dass die Delegation die vom Ausschuss gestellten Fragen freimütig und selbstkritisch beantwortet und die bereits getroffenen oder noch geplanten Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens erläutert hat. Der Ausschuss begrüßt die Diskussion und den Gedankenaustausch mit der Delegation, die in konstruktiver Weise geführt wurden.

B. Positive Faktoren

3. Der Ausschuss begrüßt die Mitteilung der Delegation, dass der Vertragsstaat gewillt ist, die zu dem Übereinkommen abgegebenen Erklärungen zu überprüfen, mit dem Ziel, sie möglicherweise zurückzuziehen.

4. Der Ausschuss begrüßt die von dem Vertragsstaat abgegebene Erklärung, dass der Einsatz von Kindern ab 15 Jahren als Soldaten in bewaffneten Konflikten nicht mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, sowie auch die Bereitschaft der Regierung, die Ausarbeitung eines entsprechenden Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zu unterstützen. Die Unterstützung des Vertragsstaats für die internationale Forderung nach einem Verbot der Herstellung von Antipersonen-Landminen und des Handels damit wird ebenfalls aufs wärmste begrüßt.

■ auf der 259. Sitzung am 17. November 1995.

5. Der Ausschuss nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Einsetzung eines Sachverständigenausschusses, der als Beitrag zu dem Kinder- und Jugendbericht, der dem Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt werden wird, einen umfassenden Überblick über die derzeitige Situation von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland ausarbeiten soll und der seine Arbeit bereits aufgenommen hat.

6. Der Ausschuss erkennt die Entschlossenheit des Vertragsstaats an, fremdenfeindliche Tendenzen und Erscheinungsformen von Rassismus zu verhüten und zu bekämpfen. Die Regierung ist zu loben für ihre weitreichenden Bemühungen, die Einbeziehung und wirksame Zusammenarbeit von Bundes-, Länder- und Gemeindebehörden bei der Durchführung einer bundesweiten Kampagne sicherzustellen, die solche Phänomene verhüten und bekämpfen und ein harmonisches Zusammenleben aller Volksgruppen und Rassen im allgemeinen Rahmen der vom Europarat gestarteten Jugendkampagne fördern soll.

7. Der Ausschuss würdigt auch die Bereitschaft des Vertragsstaats, Forschungsarbeiten und andere Maßnahmen durchzuführen, um Gewalt und sexuellen Missbrauch in der Familie möglichst früh aufzudecken und zu verhüten. Ebenso begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft des Vertragsstaats, durch von ihm eingeleitete Initiativen bei den Medien Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit zu betreiben, Kinder vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

8. Der Ausschuss begrüßt die von der Regierung getroffenen Maßnahmen, die die künftige Ratifikation des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption durch Deutschland vorbereiten sollen.

9. Der Ausschuss erkennt die Bemühungen des Vertragsstaats an, eine vergleichsweise hohe Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern aufzunehmen, insbesondere aus dem ehemaligen Jugoslawien.

10. In Bezug auf die Bemühungen des Vertragsstaats um die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern stellt der Ausschuss mit Genugtuung fest, dass das Strafrecht erweitert wurde, um den im Ausland begangenen sexuellen Missbrauch von Kindern unter Strafe zu stellen. Ferner wird von den vor kurzem ergriffenen Maßnahmen Kenntnis genommen, die den Besitz von pornografischem Material, in dem Kinder dargestellt werden, ebenfalls unter Strafe stellen.

11. Der Ausschuss nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Unterstützung des Vertragsstaats für das Programm der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der Kinderarbeit.

12. Der Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass ab 1996 jedes Kind in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben wird.

D. Hauptproblembereiche

13. Der Ausschuss bedauert den Umfang der Erklärungen, die der Vertragsstaat zu dem Übereinkommen abgegeben hat. Nach Ansicht des Ausschusses lassen mehrere dieser Erklärungen Besorgnis hinsichtlich ihrer Auswirkungen und ihrer Vereinbarkeit mit der vollen Ausübung der von dem Übereinkommen anerkannten Rechte entstehen.

14. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Frage der Einrichtung eines wirksamen Mechanismus für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene bisher offenbar nicht genügend Beachtung geschenkt wurde. Ein solcher Mechanismus ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Politiken und Programme zu Gunsten von Kindern im Lichte des Übereinkommens zu bewerten und ihre Ausarbeitung zu fördern.

15. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Erwachsene und Kinder die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens zu wenig kennen und verstehen.

16. Zwar erkennt der Ausschuss an, dass sich der Vertragsstaat eindeutig dazu verpflichtet hat, das Übereinkommen als Rahmen für Maßnahmen zu Gunsten des Kindes heranzuziehen, doch ist er besorgt darüber, dass in den innerstaatlichen Gesetzen, Politiken und Programmen das Kind als Rechtssubjekt im Sinne des Übereinkommens nicht genügend Beachtung findet. In diesem Zusammenhang erfüllt es den Ausschuss mit Sorge, dass offenbar verabsäumt wurde, die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens, die unter anderem in den Artikeln 2 und 3 verankert sind, zu inkorporieren.

17. Hinsichtlich der Durchführung der Artikel 12, 13 und 15 des Übereinkommens ist nicht genügend beachtet worden, dass die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, auch innerhalb der Familie, und an den sie berührenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sichergestellt werden muss.

18. Der Ausschuss erkennt an, dass die Regierung zwar beträchtliche Anstrengungen zur Herstellung völliger Einheit zwischen den alten und den neuen Bundesländern unternommen hat und dass hierbei auch substanzielle Fortschritte erzielt wurden, dass es jedoch noch nicht gelungen ist, das Ziel gleicher Lebensbedingungen und vergleichbarer Strukturen für Kinder- und Jugenddienste im ganzen Land zu verwirklichen. So ist der Ausschuss besorgt über die zwischen den einzelnen Bundesländern nach wie vor bestehenden Unterschiede im Lebensstandard und in der Qualität der verfügbaren Dienste sowie über die Schwierigkeiten, vor denen die schwächsten gesellschaftlichen Gruppen stehen, wie zum Beispiel nichteheliche Kinder und Familien mit nur einem Elternteil.

19. Der Ausschuss empfindet nach wie vor Sorge in Bezug auf das Maß, in dem die besonderen Bedürfnisse und Rechte von asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern berücksichtigt werden. Die für asylsuchende Kinder geltenden Verfahren, vor allem diejenigen für Familienzusammenführung, für die Abschiebung von Kindern in sichere Drittstaaten und für die "Flughafenregelung", geben Anlass zu Besorgnis. In dieser Hinsicht stellt der Ausschuss fest, dass die in dem Übereinkommen, vor allem in den Artikeln 2, 3, 12, 22 und 37 Buchstabe d vorgesehenen Garantien offenbar nicht eingehalten wurden, und dass die Durchführung der Artikel 9 und 10 des Übereinkommens offenbar keine hinlängliche Beachtung erhielt. Der Ausschuss stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass die Bereitstellung von medizinischer Behandlung und anderen Dienstleistungen für asylsuchende Kinder offenbar nicht im Sinne der Grundsätze und Bestimmungen in den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens ausgelegt wird.

20. Im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit dem Jugendstrafrecht bringt der Ausschuss seine Besorgnis über die Erklärung zum Ausdruck, die der Vertragsstaat zu dem Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii abgegeben hat, und die die Rechte des Kindes auf den Zugang zu den Gerichten und auf ein faires Verfahren sowie auch das Recht auf Rechtsbeistand und Verteidigung einzuschränken scheint.

E. Vorschläge und Empfehlungen

21. Der Ausschuss begrüßt auf das wärmste die Mitteilung des Vertragsstaats, dass erwogen werde, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes grundgesetzlich zu verankern, und er ermutigt in dieser Hinsicht den Vertragsstaat, die derzeitigen Bemühungen, dem Übereinkommen Verfassungsrang einzuräumen, weiter voranzutreiben.

22. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die zu dem Übereinkommen abgegebenen Erklärungen auch weiterhin im Hinblick auf ihre Zurückziehung zu überprüfen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass solche Erklärungen angesichts der vorgeschlagenen Reformen im innerstaatlichen Recht nicht mehr notwendig sein sollten; auch werden Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen geäußert.

23. Der Ausschuss schlägt vor, dass der Vertragsstaat die Einrichtung eines ständigen und wirksamen Koordinierungsmechanismus für die Rechte des Kindes auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene weiterhin in Erwägung zieht. Auch soll geprüft werden, ob ein Bewertungs- und Überwachungssystem für alle von dem Übereinkommen erfassten Bereiche entwickelt werden kann, gestützt auf die umfassende und systematische Erhebung von Daten und die vorrangige Berücksichtigung der schwächsten gesellschaftlichen Gruppen und begleitet von der

Überbrückung der noch bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede. Der Ausschuss ist erfreut über die Entschlossenheit des Vertragsstaats, weiterhin eine engere Zusammenarbeit und einen engeren Dialog mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Kindergruppen zu fördern, die an der Überwachung und Verwirklichung der Rechte des Kindes beteiligt sind. Der Ausschuss ermutigt auch den Vertragsstaat, sich näher mit der Tätigkeit einer Ombuds-Einrichtung für Kinder zu befassen, vor allem im Hinblick auf ihren potenziellen Beitrag zur Überwachung der Verwirklichung der Rechte des Kindes.

24. Im Hinblick auf Artikel 4 des Übereinkommens betont der Ausschuss, wie wichtig es ist, dass auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene möglichst umfangreiche Ressourcen für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes bereitgestellt werden, unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens, insbesondere derjenigen in den Artikeln 2 und 3, die sich auf die Nichtdiskriminierung und auf das Wohl des Kindes beziehen.

25. Während das starke Engagement Deutschlands für die Bereitstellung von Strukturhilfe an Drittländer anerkannt wird, möchte der Ausschuss den Vertragsstaat in seinen Bemühungen ermutigen, den Zielwert von 0,7 Prozent für die internationale Hilfe für Entwicklungsländer zu erreichen, und auch die Möglichkeit zu prüfen, Schulden zu Gunsten von Programmen zur Verbesserung der Situation der Kinder umzuwandeln und zu streichen. In dieser Hinsicht betont der Ausschuss, dass die Durchführung einer Studie über die Auswirkungen der internationalen Kooperations- und Entwicklungshilfeprogramme eines Vertragsstaats auf die Kinder sich als nützliches Instrument erwiesen hat, um die Wirksamkeit solcher Initiativen für die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu bewerten.

26. Der Ausschuss stellt mit Genugtuung fest, dass der Vertragsstaat die Entwicklung einer umfassenden und systematischen Strategie für die Verbreitung von Informationen und die Sensibilisierung für die Rechte des Kindes als einen der Schlüsselbereiche anerkannt hat, auf die sich die Aufmerksamkeit konzentrieren sollte. Die Entwicklung von öffentlichen Informationskampagnen, die die Medien und die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen und die Kindergruppen, einbeziehen, könnte wirksam dazu beitragen, das Verständnis für die Rechte des Kindes zu stärken und die Achtung dieser Rechte zu fördern.

27. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die durch die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung gebotene Gelegenheit nutzt, um die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial über Menschen- und Kinderrechte weiter voranzutreiben und die Menschenrechtserziehung, insbesondere Aufklärung über die Rechte des Kindes, in die Lehrpläne von Schulen und in die Ausbildungsprogramme für Berufsgruppen aufzunehmen, die mit Kindern oder für sie arbeiten, namentlich Lehrer, Richter, Anwälte, Sozialarbeiter, Mitarbeiter von Gesundheitsdiensten, Polizei- und Einwanderungsbeamte.

28. Der Ausschuss ist erfreut über die von dem Vertragsstaat geplante Reform des innerstaatlichen Rechts im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens, mit der unter anderem das Diskriminierungsverbot nichtehelicher Kinder gewährleistet werden soll. Der Ausschuss empfiehlt daher, dass die Bemühungen um die Angleichung des Rechts an die Bestimmungen und Grundsätze des Übereinkommens weitergeführt werden und der Vertragsstaat auch in Zukunft mit Vorrang dafür sorgt, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens, insbesondere diejenigen in Artikel 2 (Nichtdiskriminierung) und Artikel 3 (Wohl des Kindes) in seiner Gesetzgebung und Politik berücksichtigt werden.

29. Der Ausschuss stellt fest, dass die Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich der Mitwirkung von Kindern, namentlich die Artikel 12, 13 und 15, stärker berücksichtigt und gefördert werden müssen. Zu diesem Zweck sollen Informations- und Sensibilisierungskampagnen entwickelt werden. Im gleichen Sinn empfiehlt der Ausschuss, die Möglichkeit einer wesentlich stärkeren Einbeziehung von Kindern in die sie berührenden Entscheidungen in der Familie und im gesellschaftlichen Leben zu prüfen, so auch bei Verfahren im Zusammenhang mit Familienzusammenführung und Adoption.

30. Es wird mit Genugtuung von der Absicht des Vertragsstaats Kenntnis genommen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes dazu zu verwenden, denjenigen, die Kinder betreuen, ihre Verantwortung stärker bewusst zu machen und Eltern die Notwendigkeit vor Augen zu führen, die Verantwortung für die Kindererziehung gerechter zu verteilen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, auch weiterhin Verhaltensänderungen anzustreben, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich der körperlichen Züchtigung innerhalb der Familie, zu beseitigen. In diesem Zusammenhang setzt er sich ferner dafür ein, dass bei dem derzeit laufenden Prozess der Reformierung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Möglichkeit geprüft wird, ein absolutes Verbot von Körperstrafen aufzunehmen.

31. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Bereitstellung weiterer Mittel für Familienzulagen und von der Bereitschaft zu weiteren Maßnahmen, um Fortschritte bei der Behebung der Probleme von Alleinerziehenden zu erreichen, er erkennt an, dass der Vertragsstaat sich zu Maßnahmen verpflichtet hat, die den Zugang ärmerer Kinder zu außerschulischen Aktivitäten, einschließlich Freizeitaktivitäten, verbessern, und er ist der Auffassung, dass die Analyse der Häufigkeit von Kinderarmut höhere Priorität erhalten soll. Eine solche Analyse soll unter einer ganzheitlichen Perspektive erfolgen, die die möglichen Verbindungen zwischen Fragen wie etwa Wohnbedingungen, familiäre Unterstützung für Kinder zu Hause und in der Schule und Gefahr des vorzeitigen Schulabgangs untersucht. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung könnten die Grundlage für die Erörterung dieser Fragen im Parlament und in den zuständigen Behörden bilden, sowie auch für die Entwicklung einer umfassenderen und stärker integrierten Herangehensweise an die festgestellten Probleme.

32. Der Ausschuss schlägt vor, dass der Vertragsstaat die möglichen Auswirkungen von Umweltverschmutzung auf die Gesundheit von Kindern ausführlicher erforscht.

33. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass das Problem der asylsuchenden Kinder und Flüchtlingskinder der weiteren Untersuchung bedarf, mit dem Ziel, unter Berücksichtigung des Übereinkommens und der während der Diskussionen mit dem Ausschuss geäußerten Besorgnisse Reformen vorzunehmen. Solche Initiativen sollen sich unter anderem auf die Verfahren auswirken, die für die Abschiebung von Kindern in sichere Drittstaaten, die Familienzusammenführung und die "Flughafenregelung" gelten, vor allem, soweit es sich um Kinder zwischen 16 und 18 Jahren handelt, und es soll dabei vor allem geprüft werden, inwieweit sie mit den Bestimmungen und Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere denjenigen in den Artikeln 2, 3, 5, 9 Ziffer 3, 10, 12, 22 und 37 Buchstabe d, vereinbar sind.

34. Es wird von der Absicht der Regierung Kenntnis genommen, das System des Jugendstrafrechts zu reformieren, namentlich von den Überlegungen, die bestehenden Dienste zu stärken und kindgerechte Verfahren für den Umgang mit Kindern als Opfer oder Zeugen zu entwickeln. Es wird außerdem festgestellt, dass die Beseitigung der Möglichkeit, zeitlich unbegrenzte Strafen für Jugendliche zu verhängen, im Rahmen dieser Reform berücksichtigt wurde. Im gleichen Zusammenhang bringt der Ausschuss außerdem seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die von dem Vertragsstaat abgegebenen Erklärungen zu Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern ii und v überprüft werden, um sie möglicherweise zurückzuziehen.

35. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass ein Aktionsplan mit termingebundenen Zielen ausgearbeitet wird, um die zur vollen Umsetzung der Bestimmungen und Grundsätze des Übereinkommens erforderliche Reform des Rechts, der Politik und der Programme durchzuführen. Der Ausschuss schlägt vor, dass die Vorlage des Kinder- und Jugendberichts vor dem Bundestag und Bundesrat zum Anlass genommen wird, eine parlamentarische Debatte in Gang zu bringen über Probleme, mit denen Kinder in dem Vertragsstaat konfrontiert sind, und politische Strategien zu ihrer Behebung auszuarbeiten.

36. Der Ausschuss empfiehlt, den Bericht des Vertragsstaats an den Ausschuss, das Protokoll der Diskussion über den Bericht und die von dem Ausschuss verabschiedeten abschließenden Bemerkungen bundesweit bekannt zu machen, mit dem Ziel, das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit für die Rechte des Kindes zu schärfen, auch auf der Ebene der Länder und Gemeinden, bei den Behörden, den nichtstaatlichen Organisationen, den einschlägigen Berufsgruppen und der Bevölkerung insgesamt, einschließlich der Kinder.
